DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Talstraße/Birkenweg" der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel
Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 47 „Talstraße/Birkenweg" Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel im Rahmen einer vereinfachten Änderung zu ändern. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 BauGB in der aktuell gültigen Fassung. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Verwaltung wird direkt mit der Durchführung der Auslegung nach § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB beauftragt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

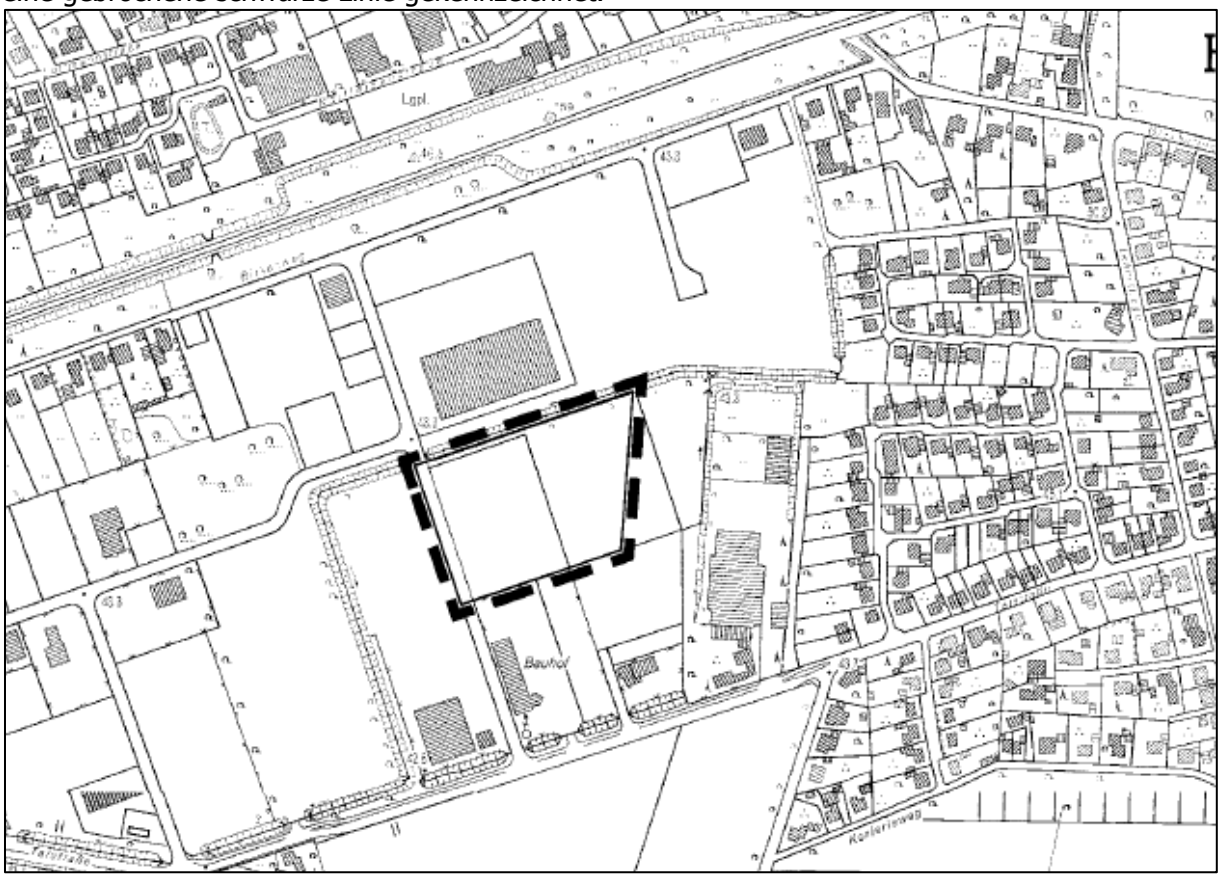

DGK 3611-33

Die noch im Eigentum der Stadt Hörstel befindlichen und im aktuellen Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzten Flächen sollen an zwei ansässige Unternehmen veräußert werden. Die im aktuellen Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzte Umfahrung zur Erschließung der sich östlich anschließenden Flächen ist somit obsolet.
Ziel des Änderungsverfahrens soll die Aufgabe der Umfahrung (öffentliche Verkehrsfläche) und damit verbunden die Vergrößerung der gewerblichen Bauflächen sein.
Dementsprechend erfolgt mit dieser Bebauungsplanänderung eine Rücknahme von öffentlichen Verkehrsflächen zugunsten von Gewerbeflächen. Die Baugrenzen (überbaubaren Flächen) werden entsprechend angepasst.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das Verfahren im Wege einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen Bebauungsplanentwurf und Begründungsentwurf in der Zeit vom

18. Oktober 2021 bis einschließlich 19. November 2021

im Rathaus Riesenbeck, Sünte-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur eingeschränkt bzw. nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer Tel.: 05454 / 911 163 telefonisch an. Darüber hinaus können die Unterlagen in genanntem Zeitraum auf den Internetseiten der Stadtplanung Hörstel https://www.o-sp.de/hoerstel/ eingesehen werden.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über die Internetseite der Stadtplanung Hörstel https://www.o-sp.de/hoerstel/ vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 06.10.2021
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Christian Ungruh